



Bundesverwaltungsgericht
6. Senat

Leipzig, 23. September 2014

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Az.: BVerwG 6 C 7.13

Bei allen Antworten wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Landesrechtsanwaltschaft Bayern
Postfach 34 01 48
80098 München

Telefon: 0341 2007-0
Durchwahl: 0341 2007-
Telefax: 0341 2007-1000

Ihr Zeichen:
09/02641/10-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache

Benjamin Erhart
gegen
Freistaat Bayern

wird in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung um ergänzende Stellungnahme zu folgenden Punkten gebeten:

1. Im Tatbestand des Berufungsurteils wird der zum Abgleich benutzte Datenbestand - sog. Fahndungsbestand - bei den stationären Kennzeichenerfassungsanlagen beschrieben (Berufungsurteil Rn. 29). Zur Beschaffenheit dieses Datenbestandes wird um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten.

a) Beschränkt sich der Abgleich auf die in den stationären Rechnern vorgehaltenen Dateien oder werden auch weitere Dateien im automatischen Auskunftsverfahren zugeschaltet?

b) Handelt es sich bei dem im Berufungsurteil genannten „Sachfahndungsbestand von INPOL sowie für den Schengenbereich von SIS bzw. NSIS“ um Kopien der jeweiligen Datenbank oder um das Ergebnis von Bearbeitungen durch die zuständige bayerische Dienststelle?

c) Liegen für die in den stationären und mobilen Rechnern vorhandenen Dateien eigene Errichtungsanordnungen vor? (Ggfs. wird um Vorlage gebeten).

d) Auf welche Befugnisnormen für den Datenzugriff wird ggfs. die Anfertigung von Kopien der bundesbehördlichen der Dateien von INPOL, SIS usw. für die Kennzeichenerfassungsanlagen gestützt?

e) Welche weiteren Datenbanken werden noch zum Abgleich herangezogen?

2. Treffen die unter 1. erwogenen Abgleichbedingungen auch auf die mobilen Kennzeichenerfassungsanlagen (Berufungsurteil Rn. 30) zu?

3. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil wird das betroffene Kfz.-Kennzeichen erfasst, unverzüglich mit „dem Fahndungsbestand“ abgeglichen und im Falle des „Nichttreffers“ die Erfassung unmittelbar darauf mit einem sog. Grauwert überschrieben (Berufungsurteil Rn. 70 ff.), was nach den Ausführungen des Berufungsgerichts die Notwendigkeit einer gesonderten Löschung entfallen lässt (Berufungsurteil Rn. 72). Im Anschluss daran wird um Auseinandersetzung mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften beim Datenabgleich gebeten:

a) Werden beim Datenabgleich nur Regelungen bayerischen Rechts für maßgeblich gehalten?

b) Werden - ggfs. - beim Abgleich in der Form der automatisierten Abfrage auch die gesetzlichen Regelungen anderer Körperschaften - z.B. des Bundes - für maßgeblich gehalten? Ergeben sich aus diesen Regeln möglicherweise Protokollierungspflichten über den stattgefundenen Datenabgleich (i.e. die automatisierte Datenabfrage), die der Überlegung einer sofortigen Löschung des Bezugs zum personenbezogenen Datum beim erfassten Kennzeichen entgegenstehen?

c) Sofern der Datenabgleich mit lediglich stationär auf den Rechnern der Kennzeichenerfassungsanlagen gespeicherten Dateien erfolgt: Hinterlässt die Abfrage auf diesen Dateien Spuren? Was geschieht mit diesen Dateien? Werden sie von Zeit zu Zeit gelöscht? Werden Datenprotokolle erstellt und aufbewahrt? Welche gesetzlichen Vorschriften werden dafür als maßgeblich angesehen?

Um Antwort wird binnen 14 Tagen gebeten.“

Mit freundlichen Grüßen

Der Berichterstatter

Dr. Graulich

beglaubigt:



Geschäftsstellenverwalterin